



# HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Tobias Eckert (SPD), Karin Hartmann (SPD),  
Rüdiger Holschuh (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 17.05.2023**

**Dienstunfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Hessen – Teil II**

und

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Gesundheitsdaten datenschutzrechtlich besonders geschützt sind. Zudem ergeben sich aus dem Personalaktenrecht besondere Löschrufen. Die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub und Erkrankungen liegen bei drei Jahren.

Die angefragten Daten werden nicht automatisiert ausgewertet. Darüber hinaus wird in der Erfassung von Dienstunfällen nicht zwischen Einsatzunfällen und sonstigen Dienstunfällen unterschieden.

Eine händische Auswertung der Sach- und Personalakten stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar. Vor diesem Hintergrund wurde darauf verzichtet.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Gerichtsverfahren, die die Frage der Feststellung der Dienstunfähigkeit zum Gegenstand haben, sind derzeit anhängig?
- Frage 2. Wie viele Gerichtsverfahren, die die Frage der Feststellung der Dienstunfähigkeit zum Gegenstand haben, waren in den Jahren 2015 bis heute anhängig?

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 3. In wie vielen der in Frage 7 genannten Fälle wurde die Dienstunfähigkeit festgestellt?
- Frage 4. Inwiefern sind die Gutachter- und Verfahrenskosten der in Frage 7 benannten Fälle aufschlüsselbar?

Eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 entfällt, da eine Frage 7 in der Kleinen Anfrage nicht enthalten ist.

- Frage 5. Warum werden die Gutachterinnen und Gutachter nicht von der Landesärztekammer benannt?
- a) Auf welcher Grundlage werden die Gutachterinnen und Gutachter ausgesucht?

Nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes ist für die Feststellung der Dienstfähigkeit bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist durch die oberste Dienstbehörde geregelt, dass die Polizeiärztinnen und Polizeiärzte beim Polizeiärztlichen Dienst die amtsärztlichen Gutachten erstellen. Dies erfolgt aufgrund ihrer Fachkompetenzen und Kenntnisse im Hinblick auf die bestehenden Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst. Eine Benennung der Gutachterinnen und Gutachter durch die Landesärztekammer scheidet vor diesem Hintergrund aus.

Wiesbaden, 2. August 2023

In Vertretung:  
**Stefan Sauer**